

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend faire Beschaffungspolitik in der Stadt Winterthur oder keine Ausbeutung mit Steuergeldern, eingereicht von den Gemeinderäten B. Stettler und F. Landolt (SP)

Am 15. September 2008 reichten Gemeinderat Beat Stettler und Gemeinderat Felix Landolt namens der SP-Fraktion mit 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

"Die öffentliche Hand beschafft für rund 36 Milliarden Franken pro Jahr verschiedenste Waren, Dienst- und Bauleistungen. Davon entfallen auf 43% oder 15.5 Milliarden Franken auf die Gemeinden. Konkret hat die Stadt Winterthur im Jahr 2007 für 126 Mio. Franken Leistungen und Waren beschafft. Die öffentliche Hand stellt damit einen wichtigen Marktteilnehmer dar, welcher den Markt auf der Nachfrageseite beeinflussen kann.

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk klagt in seiner aktuellen Kampagne „Kehrseite“ Produktions- und Lebensbedingungen für hiesige Lieferungen und Produkte an, welche aus Ländern der sogenannten Dritten Welt stammen. Um Beispiele zu nennen: Kinderarbeit in indischen Steinbrüchen für die Pflastersteine in unserem öffentlichen Raum, Fussbälle aus Pakistan, mit deren Produktion die Existenz der Frauen, welche sie nähen, nicht gesichert ist, Kaffee aus Nicaragua aus nicht nachhaltiger Produktion, Tastaturen aus China, produziert in katastrophalen Arbeitsbedingungen und eine Bekleidungsindustrie, welche ihren Zuschneiderinnen in den Zollfreigeieten Mittelamerikas und Süd-Ostasiens einen Hungerlohn bezahlt und ... und ...und.

Mit dem Beschaffungsvorgang kann die öffentliche Hand Einfluss auf die Produktion ausüben. Werden mehr Produkte, welche den Forderungen einer sozial und ökologisch nachhaltigen Produktion entsprechen, nachgefragt, erhöht sich das Interesse der Produzenten und /oder der Zwischenhändler diesen Forderungen zu entsprechen.

Die soziale Nachhaltigkeit beinhaltet zum mindesten Arbeits- und Produktionsbedingungen von Waren und Dienstleistungen, welche den Forderungen der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entsprechen. Diese lassen sich in vier Grundprinzipien zusammenfassen:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Die Grundprinzipien sind in acht Übereinkommen festgehalten, welche die Schweiz alle ratifiziert und damit sich völkerrechtlich verpflichtet hat sie in nationales Gesetz umzusetzen.

Ein in ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltiges Konsumverhalten gewinnt in der Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung. Für die Nachprüfbarkeit und die Kontrolle der Produktions- und Arbeitsbedingungen können Unternehmungen ihre Produktionsprozesse und Arbeitsbedingungen nach unterschiedlichen labels zertifizieren lassen. Beispiele sind die internationalen Bewertung für Kleider im Rahmen von CCC (clean cloth campaign) oder Zertifikate wie SA8000:2001.

Fragen

1. Nach welchen Kriterien beschafft sich die Stadt Winterthur ihre Waren und Dienstleistungen. Kommt das Kriterium der sozialen Nachhaltigkeit zur Anwendung und sofern ja Wo?

2. *Ist der Stadtrat der Meinung, dass dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit auch in der öffentlichen Beschaffung Wichtigkeit beigemessen werden muss?*
3. *Bei welchen Produktgruppen im Beschaffungswesen der Stadt Winterthur erkennt der Stadtrat die Möglichkeit, dass dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit als Entscheidungskriterium (Eignungs- oder Zuschlagkriterium) Einfluss eingeräumt werden kann? Wieso bei den anderen nicht?*
4. *Über welche Grundsätze gedenkt der Stadtrat im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung zum öffentlichen Beschaffungswesen insbesondere dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit in der Zuschlagserteilung Rechnung zu tragen?*
5. *Ist der Stadtrat bereit den Leitfaden für faire Beschaffung des SAH bei den Beschaffungsstellen zu propagieren und ihn - wo angemessen - anzuwenden?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Zusammenfassung

Der Stadtrat ist sich der sozialen Nachhaltigkeit und der diesbezüglichen Missstände wie Kinderarbeit und Ausbeutung der Arbeiterinnen und Arbeiter in Drittweltländern sehr wohl bewusst. Die Kampagne des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH) wird deshalb begrüsst und der Stadtrat hat grosse Sympathien für die aufgestellten Forderungen.

Zwischen der rechtlichen und moralischen Verpflichtung zum Schutz der Kinder- und Menschenrechte und den Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge besteht ein Spannungsfeld. Eine detaillierte Überprüfung der Herstellungsprozesse übersteigt für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel bei Weitem die Möglichkeiten eines Vergabeverfahrens. Als Nachweis für eine sozial nachhaltige Leistungserbringung dienen die in der Interpellation und im Leitfaden des SAH erwähnten Produkt-Labels und Zertifikate (eine Übersicht über in der Schweiz gängige Labels findet sich auf www.labelinfo.ch). Allerdings müssen auch andere gleichwertige Nachweise und Gütesiegel akzeptiert werden.

Die Stadt Winterthur ist eines der 30 Mitglieder der IGÖB (Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung Schweiz), welche vom SAH empfohlen wird. Die IGÖB bietet Beratung und Schulung zu ökologischen und sozialen Fragen der Beschaffung an.

So kauft die Materialverwaltung beispielsweise seit Jahren nur Bälle einer Herstellerin aus Pakistan, welche über eine Bestätigung der ILO (International Labour Organization) verfügt, dass die Bälle sozial nachhaltig produziert werden.

Der Stadtrat ist bestrebt, alle Beschaffungen nachhaltig zu gestalten. Der Stadtrat erachtet den Leitfaden für faire Beschaffung des SAH für Gemeinden und Kantone als grundsätzlich geeignet, um Fragen der sozialen Nachhaltigkeit zu thematisieren und für die Problematik zu sensibilisieren. Die Fachleitung Beschaffungswesen ist beauftragt, den Leitfaden den Departementen und den Beschaffungsstellen zur Verfügung zu stellen.

2. Einleitung

2.1 Kampagne des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) lancierte im Frühjahr 2008 eine Kampagne "Keine Ausbeutung mit unseren Steuergeldern" anhand der drei Beispiele Strassenbausteine, Sportbälle und Arbeitskleidung für Spitäler (www.kehrseite.ch).

2.2 Forderungen der Kampagne

Das SAH und seine Partnerin, die SP Schweiz, stellen drei Forderungen an Kantone und Gemeinden auf:

1. Gemeinden und Kantone sollen beim Einkauf von Gütern und Dienstleistungen alle Lieferanten und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich darauf verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags die Bestimmungen der Kern-Übereinkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) und der nationalen Gesetzgebung einzuhalten.
2. Gemeinden und Kantone sind aufgefordert, die öffentliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Stellen über die Möglichkeiten sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger Beschaffung zu informieren und zu sensibilisieren, und die Bevölkerung über die beschlossenen und in die Wege geleiteten Massnahmen zu informieren.
3. Gemeinden und Kantone sind eingeladen, Produkte aus fairem Handel bevorzugt einzukaufen.

2.3 Parlamentarische Vorstösse

Mit verschiedenen Aktionen, unter anderem auch mit parlamentarischen Vorstössen in Kantonen, Städten und Gemeinden, wurde die Kampagne lanciert. Gemäss Medienmitteilung SAH vom 7. Oktober 2008 zum Welttag für menschenwürdige Arbeit wurden in 22 Gemeinden und 7 Kantonsparlamenten Vorstösse eingereicht.

- Am 8. September 2008 wurde im zürcherischen **Kantonsrat** eine Anfrage (Verwendung von Steinprodukten aus Kinderarbeit) eingereicht, welche durch den Regierungsrat am 3. Dezember 2008 beantwortet wurde (KR-Nr. 310/2008).
- Am 15. Dezember 2008 wurde im **Kantonsrat** eine weitere Anfrage (KR-Nr. 403/2008: Fairer Handel: Bezug von Produkten durch die Kantonale Verwaltung) eingereicht.
- In der **Stadt Zürich** reichte die SP-Fraktion ein dringliches Postulat (GR-Nr. 2008/400: Beschaffungswesen, Einhaltung der Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein, welches am 22. Oktober 2008 an den Stadtrat überwiesen wurde und innerhalb von 24 Monaten beantwortet werden muss.
- In **Uster** reichte die SP-Fraktion am 25. November 2008 ein Postulat (Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im städtischen Beschaffungswesen) ein.
- In **Illnau-Effretikon** wurde am 29. September 2008 ebenfalls ein Postulat (Lokal handeln – global wirken: Faire Beschaffung auch in Illnau-Effretikon) eingereicht.

Die Beantwortung der Interpellation betreffend faire Beschaffungspolitik in der Stadt Winterthur oder keine Ausbeutung mit Steuergeldern orientiert sich an der rechtlichen Beurteilung durch den Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Anfrage aus dem Kantonsrat (KR-Nr. 310/2008) vom 3. Dezember 2008.

3. Soziale Nachhaltigkeit

Der Stadtrat ist sich der sozialen Nachhaltigkeit und der diesbezüglichen Missstände wie Kinderarbeit und Ausbeutung der Arbeiterinnen und Arbeiter in Drittweltländern sehr wohl

bewusst. Die Kampagne des SAH wird grundsätzlich begrüsst und der Stadtrat hat grosse Sympathien für die aufgestellten Forderungen.

Der Stadtrat ist sich aber auch über das Spannungsfeld im Klaren, welches zwischen der rechtlichen und moralischen Verpflichtung zum Schutz der Kinder- und Menschenrechte und den Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge besteht. Für beide Gebiete gilt ein dichtes nationales und internationales Regelwerk (vorab das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen; GPA, SR 0.632.231.422; die UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107; das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation IAO über die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, SR 0.822.727.2, und andere mehr). Dieses vielschichtige Regelwerk ist mitunter bereits in sich nicht ohne Widerspruch; angesichts von sich überlagernden, anwendbaren Rechtsnormen ist auch die Frage des Vorrangs nicht immer geklärt.

Die Möglichkeiten des Stadtrates zur Einflussnahme auf die erwähnten Gesetze und Übereinkommen und auf deren Auslegung sind äusserst beschränkt. Immerhin ist die Stadt Winterthur eines der 30 Mitglieder der IGÖB (Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung Schweiz), welche vom SAH empfohlen wird (SAH: Faire Beschaffung; Ein Leitfaden für Gemeinden und Kantone, Seite 15). Die IGÖB bietet Beratung und Schulung zu ökologischen und sozialen Fragen der Beschaffung an.

Auf kommunaler Ebene kommt für Beschaffungen der öffentlichen Hand vorab die Submissionsgesetzgebung zur Anwendung.

4. Beschaffungswesen

4.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen, die für die Stadt Winterthur relevant sind (Binnenmarktgesetz BGBM, Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und Submissionsverordnung des Kantons Zürich SVO) bezwecken im Wesentlichen eine Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffung. Das Verfahren für die öffentliche Hand soll transparent gestaltet und der Wettbewerb unter den Anbietenden gestärkt werden. Zudem wird eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel angestrebt.

Sozialpolitische Anliegen können in diesem rechtlichen Rahmen nur eingeschränkt verfolgt werden. Die Vergabestelle hat beispielsweise gemäss Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, LS 720.1,) und §8 der Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11,) sicherzustellen, dass die Anbietenden und auch Dritte, denen sie Aufträge weiterleiten, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Mann und Frau einhalten. Die Anwendung dieser Bestimmungen im Kanton und auf nationaler Ebene ist unbestritten und auch weitestgehend unproblematisch. Ob derartige (Deklarations-)Verpflichtungen auf ausländische Zulieferer ausgedehnt werden können – ohne gegen das eingangs erwähnte GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu verstossen -, ist hingegen zweifelhaft. Beschränkungen im Bezug auf die Produktionsmethoden werden von den Gerichten bisher regelmässig für unzulässig erklärt, weil sie in der Regel zu versteckten Beschränkungen des internationalen Handels führen. Ebenfalls offen ist, ob das nach Submissionsrecht zur Verfügung stehende Zuschlagskriterium der Nachhaltigkeit für die Ausscheidung von Produkten aus nicht sozialverträglicher Produktion eingesetzt werden könnte.

Der Stadtrat ist bestrebt im Rahmen seiner Wahlfreiheit, nur Produkte zu beschaffen, die unter fairen Arbeits- und Sozialbedingungen hergestellt und gehandelt werden. Insbesondere in den Einladungsverfahren und den freihändigen Verfahren besteht die Möglichkeit, bei Vergaben nur Anbieter zu berücksichtigen, die für ihre Leistungen und Produkte auch eine soziale Nachhaltigkeit garantieren. In Winterthur erfolgt die überwiegende Zahl der Beschaffungen über diese beiden Verfahrensarten. 2007 wurden rund 760 Submissionsverfahren erfasst. Davon waren lediglich 75 offene oder selektive Verfahren.

Unabhängig von der Art des Auftrages (Lieferung, Dienstleistung, Bauauftrag) ist in der Vorbereitungsphase des Verfahrens der Gestaltungsspielraum am Grössten. Daher kann zu Beginn des Beschaffungsvorgangs eine sozial nachhaltige Beschaffungspolitik am besten umgesetzt werden, indem bereits im Leistungsverzeichnis und bei der Bestimmung der Eignungs- und Zuschlagskriterien besonderes Augenmerk darauf gelegt wird.

4.2 Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis werden konkrete Anforderungen beschrieben, die vom nachgefragten Produkt oder der nachgefragten Leistung zwingend zu erfüllen sind. Es können Kriterien der Nachhaltigkeit in Form von technischen Spezifikationen angeführt werden. Die Spezifikationen müssen allerdings eher in Bezug auf den Nutzen der Leistung als auf die Konstruktion umschrieben werden und werden auf der Grundlage von internationalen Normen definiert (§ 16 SVO). Durch dieses Vorgehen wird zudem sichergestellt, dass die Vergleichbarkeit der Offerten gewährleistet ist. Als Nachweis können die in der Interpellation und im Leitfaden des SAH erwähnten Produkte-Labels und Zertifikate (eine Übersicht über in der Schweiz gängige Labels findet sich auf www.labelinfo.ch) dienen. Allerdings müssen auch andere gleichwertige Nachweise und Gütesiegel akzeptiert werden, wobei die Gleichwertigkeit vom Anbietenden nachzuweisen ist. Aus submissionsrechtlicher Sicht darf der Herkunftsort einer Leistung oder eines Produktes keine Rolle spielen.

4.3 Eignungskriterien

Durch die Definition von entsprechenden Eignungskriterien, die insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Eignung der Anbietenden betreffen (§ 22 SVO), kann der Kreis von Anbietenden eingeeengt werden. Als gesetzliche Eignungsvoraussetzung gelten die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann (Art. 11 IVöB, § 8 SVO). Anbietende, die nachweislich gegen Bestimmungen der geltenden Gesamtarbeitsverträge verstossen haben, müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Eignungskriterien müssen auch von Subunternehmungen eingehalten werden; eine Ausdehnung auf Zulieferer ist schwieriger und zumindest ausdrücklich in den Unterlagen zu erwähnen. Die Anforderungen in diesem Bereich können auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ausgedehnt werden. Der Nachweis der Eignung wird in der Regel über gute Referenzauskünfte und eine Selbstdeklaration erbracht. Es können wiederum Labels oder Zertifizierungen als Nachweise verlangt werden.

4.4. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien dienen dazu, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu bestimmen. Neben dem Preis können weitere Kriterien berücksichtigt werden. § 33 SVO nennt insbesondere Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lehrlingsausbildung und Infrastruktur als mögliche Kriterien. Durch die Bewertung dieser Kriterien wird sichergestellt, dass nicht das "billigste" Angebot den Zuschlag erhält, sondern dasjenige Angebot, das unter Berücksichtigung aller Aspekte der konkreten Vergabe als das "beste" erscheint.

4.5 Praktikabilität, Überprüfbarkeit

In praktischer Hinsicht ist festzuhalten, dass eine Überprüfung der Herstellungsprozesse die Möglichkeiten eines Vergabeverfahrens in der Regel übersteigt. Schon in zeitlicher Hinsicht bestehen im Submissionsverfahren in der Regel keine Möglichkeiten für umfassende Abklärungen. Eine griffige Überprüfung der Vorgaben an faire Produktionsbedingungen im Ausland wäre ausserdem kaum umsetzbar und setzt voraus, dass die genaue Herkunft der Produkte, die oft in grossen Mengen und aus verschiedenen Quellen nach Europa verschifft werden, einwandfrei geklärt ist und die Produktionsmethoden der einzelnen Produktionsstätten bekannt sind.

Auf den ersten Blick bietet es sich an, Labels zu verlangen, um die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) der Produktionsländer sicherzustellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung bei Ausschreibungen ist jedoch darauf zu achten, dass Anbietende, die für ihr Produkt zwar über kein Label verfügen, die Labelkriterien aber erfüllen, ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Der Stadtrat wird im Einzelfall prüfen, ob ein bestimmtes Label als Teil der Vergabekriterien angebracht sei.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Nach welchen Kriterien beschafft sich die Stadt Winterthur ihre Waren und Dienstleistungen. Kommt das Kriterium der sozialen Nachhaltigkeit zur Anwendung und sofern ja Wo?“

Bei offenen und selektiven Verfahren wird das Leistungsverzeichnis durch die Vergabestelle in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Beschaffungswesen erarbeitet. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien werden bei den offenen und selektiven Verfahren in der Regel durch den Stadtrat festgelegt. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind je nach nachgefragter Leistung unterschiedlich. Das Kriterium Nachhaltigkeit kam schon verschiedentlich zur Anwendung. Konkret wurde bei der Beschaffung von Früchten und Gemüse für die städtischen Altersheime beispielsweise neben dem Preis die "Erfüllung des Leistungsbeschriebs" (der "in erster Linie die Lieferung von in der Schweiz hergestellter Produkte nach Möglichkeit produziert nach den Kriterien der integrierten Produktion" verlangte) gewichtet. Die Materialverwaltung kauft seit Jahren nur Bälle einer Herstellerin aus Pakistan, welche über eine Bestätigung der ILO (International Labour Organization) verfügt, dass die Bälle sozial nachhaltig produziert werden. Das Kriterium "soziale Nachhaltigkeit" als Zuschlagskriterium wurde bis anhin aber nicht verwendet.

Zur Frage 2:

„Ist der Stadtrat der Meinung, dass dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit auch in der öffentlichen Beschaffung Wichtigkeit beigemessen werden muss?“

Der Stadtrat ist sich der Verantwortung als grosser Abnehmer von Leistungen aller Art bewusst. Die Grundsätze des fairen Handels müssen für die städtische Beschaffungspolitik eine hohe Bedeutung haben.

Zur Frage 3:

"Bei welchen Produktgruppen im Beschaffungswesen der Stadt Winterthur erkennt der Stadtrat die Möglichkeit, dass dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit als Entscheidungskriterium (Eignungs- oder Zuschlagkriterium) Einfluss eingeräumt werden kann? Wieso bei den anderen nicht?"

Es dürfte sich um Produktgruppen handeln, die entweder in der Schweiz gar nicht hergestellt werden oder der Massengüterproduktion zuzuordnen sind, wie zum Beispiel Baustoffe, Textilien, Spielgeräte und Lebensmittel. Bei anderen Produktgruppen, wie beispielsweise Dienstleistungen, dürfte die soziale Nachhaltigkeit eine untergeordnete Rolle spielen, da solche Dienstleistungen vorwiegend in der Schweiz unter anerkannten Standards "produziert" werden.

Zur Frage 4:

"Über welche Grundsätze gedenkt der Stadtrat im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung zum öffentlichen Beschaffungswesen insbesondere dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit in der Zuschlagserteilung Rechnung zu tragen?"

Der Stadtrat erachtet es für angebracht, den Grundsätzen der sozialen Nachhaltigkeit Nachachtung zu verschaffen. Damit wird am besten erreicht, dass Leistungen beschafft werden, die sozial verträglich und nachhaltig erbracht werden.

Zur Frage 5:

"Ist der Stadtrat bereit den Leitfaden für faire Beschaffung des SAH bei den Beschaffungsstellen zu propagieren und ihn - wo angemessen - anzuwenden?"

Der Stadtrat erachtet den Leitfaden für faire Beschaffung des SAH für Gemeinden und Kantone als geeignet, um Fragen der sozialen Nachhaltigkeit zu thematisieren und für die Problematik zu sensibilisieren. Die Fachleitung Beschaffungswesen ist beauftragt, den Leitfaden den Departementen und den Beschaffungsstellen zur Verfügung zu stellen. Von einer verbindlichen Anwendung des Leitfadens in der Verwaltung wird der Stadtrat absehen, da sich der Leitfaden und die vielen nationalen und internationalen Regeln, wie vom Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 310/2008 vermerkt, in vielen Bereichen widersprechen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder